Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 5/1919 (1919)

Artikel: Kanton Glarus
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-24578

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1918.

VIII. Kanton Glarus.

1. Primarschule.

I. Lehrplan für die Primar- und Repetierschule des Kantons Glarus.

(Erlassen vom Regierungsrat am 16. August 1918.)

I. Lehrplan für die Primarschule.

A. Allgemeines Ziel.

a) Die Schule will an der Ausbildung der werdenden Persönlichkeit des Kindes mitarbeiten. Sie soll seine körperlichen nnd geistigen Kräfte so harmonisch gestalten, daß es zur Erfüllung seiner persönlichen Pflicht als Mensch und Glied der Menschengemeinschaft tüchtig wird.

Sie hat zu diesem Zwecke die Aufgabe, das Kind in seiner körperlichen Kraftentfaltung zu fördern, es in seiner Gesinnung zum sittlichen Verhalten zu bestärken, es zur Erkenntnis des Wahren und Guten und zum Empfinden des Schönen zu befähigen und zum zuversichtlichen Glauben an seine sittliche Bestimmung zu erziehen.

Diesem Ziele sucht sie es grundsätzlich durch folgende Maßnahmen zu nähern:

Sie veranlaßt das Kind zur ernsten, selbstlosen Hingabe an die täglichen Ziele.

Sie macht es für deren Erreichung im Hinblick auf seine sittliche Bestimmung verantwortlich, bildet seine sittliche Einsicht.

Sie leitet es zur Erfüllung seiner Pflichten an und macht es dazu geschickt.

Sie läßt es durch die rechte Aufgabestellung an der wirklichen Welt Zweck und Wirkung seines Tuns erkennen und erfahren, bildet seine praktische Einsicht.

b) Der Lehrplan faßt das Maß des Unterrichtsstoffes ins Auge, das mit normal befähigten Schülern in normalen Verhältnissen behandelt werden soll; er läßt dem Lehrer in der methodischen Behandlung und Anordnung die notwendige Freiheit.

B. Besondere Bestimmungen.

a) Für die Wahl des Lehrstoffes sind in erster Linie die Bedürfnisse des praktischen Lebens maßgebend.

b) Die Volksschule öffne dem Kinde im besondern die Augen für Heimat und Vaterland, und zwar sowohl für die Natur des Landes, als auch für seine Bewohner, seine Einrichtungen und seine Kultur.

c) Die Stoffauswahl hat sich in allen Klassen nach dem Prinzip der Heimatkunde zu richten.

d) Wichtige Tagesereignisse aus dem Leben der Natur und der Menschen sind im Unterrichte zu verwerten.

e) Aus hygienischen Gründen, und um das Prinzip der Anschauung allseitig durchzuführen, sind gelegentliche, wohlvorbereitete Nachmittagsexkursionen zu empfehlen.

f) Der Unterricht hat sich der Fassungskraft der Schüler anzupassen. Er soll ihr Interesse wecken und sie zu möglichst selbständiger Betätigung anleiten. Darum ist den Kindern auch das Recht zum Fragen einzuräumen und möglichst oft Gelegenheit dazu zu geben.

g) Es ist Aufgabe des Lehrers, die individuelle Eigenart des Schülers zu erforschen und ihn danach zu behandeln.

h) Das zu lange Verharren der Kinder in sitzender Stellung ist dadurch zu unterbrechen, daß man sie aus den Bänken heraustreten oder zum Unterrichte an die Wandtafel, die Wandkarte, das Relief kommen läßt.

i) Jeder Lehrer stellt unter Berücksichtigung der Vorschriften und Bedürfnisse der Schule für sich einen Stunden- und Lektionsplan auf und wählt und bearbeitet den Stoff im einzelnen nach den Verhältnissen seiner Schule.

k) In der I. bis III. Klasse soll die Dauer einer mündlichen Lektion 20 Minuten und in der IV. bis VII. Klasse 40 Minuten nicht überschreiten.

l) In einem dreistündigen Schulhalbtag ist eine Pause von mindestens 15 Minuten, in einem vierstündigen eine solche von 20 Minuten zu machen.

m) Die Zeit zwischen dem Vor- und Nachmittagsunterrichte soll nach den örtlichen Verhältnissen $1^1/_2$—2 Stunden betragen.

n) Die Hausaufgaben sollen möglichst beschränkt werden.

C. Fächer.

1. Religion, biblische Geschichte, Sittenlehre.

Religion ist der zuversichtliche Glaube an die sittliche Aufgabe des Menschen und an seine Verantwortlichkeit vor Gott.

Der Religionsunterricht hat religiös-sittliche Einsicht zu schaffen und zum pflichtgemäßen, sittlichen Verhalten anzuregen. Alles Dogmatische und konfessionell Besondere ist zu vermeiden.

Der Unterricht in der biblischen Geschichte will an den biblischen Gestalten die Kraft der Gesinnung und des Gewissens erkennen lassen.

Diese Erkenntnisse führen, zusammen mit dem eigenen Erleben des Kindes, zu Grundbegriffen und Grundsätzen der Sittenlehre.

I. bis III. Klasse.

Behandlung einfacher Erzählungen und Ereignisse aus dem Leben, unter Zugrundelegung des Gedanken- und Vorstellungskreises und der nächsten Verhältnisse des Kindes.

IV. bis VII. Klasse.

Behandlung ausgewählter Erzählungen und Bilder aus der biblischen Geschichte, dem täglichen Leben und der Profangeschichte.

Der Stoff der biblischen Geschichte beschränkt sich für die IV. und V. Klasse auf passende Abschnitte des Alten Testamentes, für die VI. und VII. Klasse auf das Leben und die Lehre Jesu. Für die VII. Klasse empfiehlt sich die Behandlung einiger Stücke aus der Apostelgeschichte und einiger Bilder aus der Geschichte der ersten Christenheit.

2. Deutsche Sprache.

Der Unterricht in der deutschen Sprache hat den Schüler zum Verständnis und richtigen Gebrauch des Neuhochdeutschen anzuleiten.

In dem mundartlichen Sprachbesitz des Kindes offenbart sich sein Anschauungskreis. Der Sprachunterricht soll die Anschauungen des Kindes und ihren Ausdruck klären, ordnen, erweitern und befestigen. Als solcher soll aller Unterricht Sprachunterricht sein.

Der eigentliche Sprachunterricht zielt auf die Lautform ab. Die Lautform des Neuhochdeutschen lernt sich wie eine lebende Fremdsprache durch Sprechen, durch lebendigen Gebrauch, durch Erkenntnis und Übung. Ziel dieses Unterrichtes ist Können bis zur Fertigkeit. Sprachliche Fertigkeit erhöht die Bereitschaft des Schülers zur Äußerung, seine Auffassungsfähigkeit und seine geistige Beweglichkeit.

Der Sprachlehreunterricht fördert das richtige Sprechen und Schreiben und vermittelt das Verständnis der Sprachgesetze.

Der Sprachunterricht wird wesentlich unterstützt durch den Unterricht in der üblichen Schrift und im Lesen derselben. Schreiben und Lesen müssen nicht weniger als die Sprache selbst bis zur Fertigkeit geübt werden.

Wie das Schönschreiben, so hat das Schönlesen geschmackbildenden Wert.

I. Klasse.

A. Anschauungs- und Sprechübungen.

Die Tätigkeit und das Spiel des Kindes, sein Verhältnis zu Vater, Mutter und Geschwistern und die nächste Umgebung von Schule und Wohnhaus bilden als Vorstellungskreis des Schülers den Mittelpunkt des Unterrichtes.

Belebung und Ergänzung des beschreibenden Anschauungsunterrichtes durch gute Abbildungen, einfache Erzählungen, Liedchen, Rätsel und Verschen. Auswendiglernen einiger Lieder und Reime.

Übung des mundartlichen Ausdrucks und gegen Ende des Schuljahres als Einführung in die Schriftsprache Bilden von einfachen schriftdeutschen Sätzen über Tätigkeiten, Eigenschaften und Art der besprochenen Gegenstände.

B. Lesen und Schreiben.

Durch sorgfältiges, lautreines Sprechen und durch klare, anschauliche Ausdrucksweise ist das Gefühl für die Form, den Klang der Sprache zu wecken und zu fördern.

Übung des Gehörs und der Sprachorgane durch schönes Vor- und Nachsprechen, sorgfältiges Lautieren, Zerlegen und Verbinden von zwei- und mehrlautigen Silben und Wörtern.

Die sichere Auffassung der deutschen Kurrentschrift ist durch Zerlegen der Buchstaben in ihre Formelemente und durch zeichnerische Betätigung der Hand vorzubereiten. Abschreiben von Wörtern und kleinen Sätzen von der Wandtafel und aus der Fibel.

Mit dem Schreiben findet auch die Einführung in das Lesen statt. Übungen im Erkennen der Buchstaben. Zerlegen der Silben und Wörter in ihre Laute und Verbinden der Laute zu Silben und Wörtern. Bei der Vorführung der Buchstaben soll nicht nur auf ihre Schreib-, sondern auch auf ihre Leseschwierigkeit Rücksicht genommen werden.

II. Klasse.

A. Anschauungs- und Sprechübungen.

Der Vorstellungskreis wird auf Menschen, Tiere, Pflanzen und Sachen der näheren und entfernteren Umgebung erweitert.

Anschauung und Beschreibung von Gegenständen, Unterscheidung ihrer Teile, Eigenschaften, Tätigkeiten; Pflege und Schutz der Pflanzen und Tiere; Beobachtung der Beschäftigungen der Menschen.

Gemüts- und Willensbildung durch einfache Erzählungen, Gedichtchen, Verschen in Verbindung mit dem Anschauungsunterricht. Nachsprechen nach Vorlesen. Auswendiglernen einfacher Gedichte, Sprüche, Gebete.

Allmähliche Erweiterung des einfachen Satzes im Schriftdeutschen, Anwendung des Geschlechtswortes, Bilden der Einzahl- und der Mehrzahlform.

B. Lesen und Schreiben.

Deutliche Aussprache, Beobachtung von Dehnung und Schärfung.

Neben dem mundartlichen etwas vermehrte Pflege des schriftsprachlichen Ausdrucks in Verbindung mit dem Anschauungsunterricht.

Einführung in die Druckschrift. Abschreiben und sicheres Trennen nach den Gesetzen der Phonetik. Auswendiglernen nach Vorsprechen.

Schriftliche Beantwortung von Fragen und Schreiben einfacher Sätze.

III. Klasse.

A. Anschauungs- und Sprechübungen.

Der Anschauungs- und Erfahrungskreis des Kindes wird erweitert. Beschreibung und Vergleichung von Gegenständen und Er-

scheinungen; leicht Verständliches aus dem Leben der Pflanzen, Tiere und Menschen der Heimat.

Spaziergänge zur Anschauung und Beobachtung der Natur, sowie der menschlichen Arbeiten im Felde und in der Werkstatt.

Gemüts- und Willensbildung durch Behandlung von Erzählungen und Gedichten; zusammenhängende Wiedergabe des gebotenen Stoffes in Mundart und Schriftsprache. Auswendiglernen von Gedichten.

Einfache Formen des zusammengesetzten Satzes.

B. Lesen und Schreiben.

Lautreines Lesen; strenge Unterscheidung von Dehnung und Schärfung.

Abschreiben und Umformen von Mustersätzen; Vervollständigung inhaltlich angedeuteter Sätze; Wortreihen nach besonderen Lautverbindungen und nach orthographischen Eigentümlichkeiten; Auswendigschreiben nach Vorsprechen; Silbentrennung; Zeichensetzung.

Übertragungen mundartlicher Einzelformen ins Schriftdeutsche; Niederschreiben leichtfaßlicher Erzählungen und Beschreibungen, sowie kindlicher Erlebnisse nach Fragen und Merkwörtern.

IV. Klasse.

A. Lesen.

Vielfache Übungen im lautreinen, scharfartikulierten und richtig betonten Lesen.

Einführung in das Lesen der Druckschrift in Antiqua; Besprechen und Nacherzählen des Gelesenen.

Vortrag gelernter und erklärter Gedichte und einfacher kleiner Prosastücke.

B. Sprachlehre.

Unterscheidung von Haupt- und Nebensilben (betonten und unbetonten); Erkennen der Haupt-, Eigenschafts- und Tätigkeitswörter zum Zwecke bewußter Satzbildung und zur Befestigung in der Orthographie; Unterscheidung von Satzgegenstand und Aussage; genaue Kenntnis der Schärfungs- und der üblichen Dehnungszeichen; Zeichensetzung; Diktate.

Die Schriftsprache wird Unterrichtssprache.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Der Anschauungsunterricht erweitert sich zur Heimatkunde; diese ist der Mittelpunkt des Unterrichtes.

Übungen im freien Erzählen des Erlebten in Mundart und Schriftsprache; Aufsätzchen als Wiedergabe von Erzählungen, Beschreibungen und kindlichen Erlebnissen; Übertragungen mundartlicher Einzelformen ins Schriftdeutsche; Nach- und Umbildungen bestimmter Satzformen. Im Anschluß an das Lesen und die schriftlichen Arbeiten der Schüler orthographische, grammatische und stilistische Übungen.

V. Klasse.

A. Lesen.

Sinngemäßes und wohlbetontes Lesen und Sprechen; stete Einführung in das Verständnis des Gelesenen.

Memorieren ausgewählter Stücke in Poesie und Prosa.

Die Lesestücke sollen zu den in Behandlung stehenden realistischen und ethischen Stoffen in inhaltlicher Beziehung stehen.

B. Sprachlehre.

Das Geschlechts- und Hauptwort und ihre vier Fallformen; die Hauptzeitformen: Gegenwart, einfache und Mitvergangenheit, einfache Zukunft (Tätigkeitsform); das Eigenschaftswort und seine Steigerung.

Erweiterung des einfachen Satzes durch die Ergänzungen, Zeichensetzung; Diktate.

Wortbildung durch Ableitung und Zusammensetzung.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Mündliche und schriftliche Wiedergabe von Erzählungen in freier Form; Anleitung zu selbständiger Abfassung von Beschreibungen und Vergleichungen; Aufsätze realistischen Inhalts.

Umbildungen und Nachbildungen (Abänderung nach Subjekt, Zeitform und anderem).

Abfassung einfacher Berichte aus dem täglichen Leben des Kindes; einfache Briefe.

Freie Übertragung passender Mundartstücke ins Schriftdeutsche.

Im Anschluß an die Klassenkorrektur der Aufsätze und an das Lesen orthographische, grammatische und stilistische Übungen.

VI. Klasse.

A. Lesen.

Ausdrucksvolles, fertiges Lesen; Pflege der Modulationsfähigkeit der Stimme.

Auf das Verständnis des Gelesenen ist das Hauptgewicht zu legen.

Vortrag von Poesie- und Prosastücken.

B. Sprachlehre.

Der erweiterte einfache Satz (Ergänzung, Beifügung und Bestimmung); das Zeitwort und die sechs Zeitformen in der Tätigkeits- und Leideform; das persönliche, das zueignende, das bezügliche und das hinweisende Fürwort. Zeichensetzung; Diktate.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Zusammenhängende Darstellungen aus allen Unterrichtsgebieten; Umformungen nach Inhalt, Person und Zeit.

Freie Übertragungen aus der Mundart ins Schriftdeutsche.

Abfassung von Erzählungen und Briefen unter besonderer Berücksichtigung eigener Erlebnisse; freier Aufsatz.

Anschließend an die Klassenkorrektur der Schülerarbeiten orthographische, grammatische und stilistische Übungen.

VII. Klasse.

A. Lesen.

Pflege des bewußten und schönen Lesens; Anregung zur Freude am Lesen durch Vorlesen; Klassenlektüre; Rezitieren und Deklamieren.

Aufsuchen des Gedankenganges in Lesestücken und zusammenhängende Wiedergabe.

B. Sprachlehre.

Wiederholung und Fortsetzung der Wortlehre; Bildung von Wortfamilien.

Sprachliche Übungen mit dem einfachen und zusammengesetzten Satze. Zeichensetzung; Diktate.

C. Mündlicher und schriftlicher Gedankenausdruck.

Das selbständige und bewußte Arbeiten, der zusammenhängende, mündliche und schriftliche Gedankenausdruck des Schülers tritt in den Vordergrund.

Neben den Aufsätzen sollen bei den schriftlichen Arbeiten im Anschluß an den mündlichen Unterricht Beobachtungen aus dem täglichen Leben verwertet werden. Häufige kurze, selbständige Arbeiten, persönliche Erlebnisse in Briefform; Vertrauensbriefe.

Freie Übertragungen aus der Mundart in die Schriftsprache.

Das in den vorhergehenden Klassen Erworbene soll mit dem Neuen zu einem klaren, übersichtlichen Ganzen zusammengefaßt werden.

3. Rechnen und Raumlehre.

Der Unterricht im Rechnen und in der Raumlehre macht den Schüler mit den Rechenfällen des praktischen Lebens und deren Lösung vertraut.

Der Rechenunterricht zielt auf deutliches Erfassen der Dinge und ihrer Verhältnisse durch Zahlbegriffe und Zahlverhältnisse ab.

Der Raumlehreunterricht faßt insbesondere die Form und die Größe der Dinge ins Auge und vergleicht sie mit Form- und Größenbegriffen. Er besteht daher wesentlich in einem praktischen Messen und in einem zeichnerisch messenden Darstellen.

Fertige Handhabung der Rechenoperationen, der einfachen Meß- und Zeichenwerkzeuge, rasches und sicheres Erfassen und Verwenden der gegebenen Bedingungen und geordnete, gesetzmäßige Lösung der Aufgaben sind die Ziele dieses Unterrichts.

Er führt den Schüler in die Welt des strengen logischen Denkens ein, macht ihn darin gewandt und fördert ihn dadurch in der Richtigkeit und Gewissenhaftigkeit des Denkens.

I. Klasse.

Die Anschauung ist Ausgangspunkt und Grundlage. Verwendung von Gegenständen und Bildern. Pflege des zählenden Beobachtens, Zeichnens und Formens.

Entwicklung der Zahlbegriffe 1 bis 20; Zählen, Zerlegen, Zu- und Abzählen der Grundzahlen. Der Übergang vom 1. in den 2. Zehner ist im Zu- und Abzählen besonders sorgfältig, mit Hilfe des Auf- und Abrundens auf den Zehner zu üben. Die Umkehrungen sind nur mündlich zu üben.

II. Klasse.

Vielseitiges anschauliches Rechnen im Zahlenraum 1 bis 100; Zu- und Abzählen einstelliger Zahlen, mit besonderer Berücksichtigung der Zehnerübergänge und Darstellung der Einer und Zehner.

Reihenbildungen als Vorübung zum Vervielfachen. Das Einmaleins bis 50.

Teilen in diesem Umfange.

Einfache, dem Kinderleben entnommene eingekleidete Aufgaben (nur mündlich).

III. Klasse.

Erweiterung des Zahlenraumes von 100 bis 1000.

Auffassen des Hunderters als Einheit.

Zerlegen der Zahlen in Einer, Zehner und Hunderter.

Zu- und Abzählen von ein- und zweistelligen Zahlen; Übergang von einem Hunderter in den andern.

Gründliche Erlernung und Übung des kleinen Einmaleins; Teilen in diesem Umfang.

Vervielfachen von kleinen zweistelligen Zahlen.

Einführung in das Rechnen nach Stellenwert und mit Maß und Gewicht: Münzen, Längenmaß (m, dm, cm), Hohlmaß (hl, l, dl), Gewicht (q, kg), Zeiteinteilung.

Eingekleidete Aufgaben aus dem Erfahrungskreis des Kindes (nur mündlich).

IV. Klasse.

Befestigung aller Operationen im ersten Tausender, mündlich und schriftlich.

Erweiterung des Zahlenraumes bis 10,000.

Einführung der zweifach benannten Zahlen in den üblichen Maßen und Gewichten.

Die vier Grundrechnungsarten; Vervielfachen und Teilen einfach benannter Zahlen mit zweistelligen Zahlen. Einführung ins Messen.

Eingekleidete Aufgaben aus dem täglichen Leben, besonders aus dem Beobachtungs- und Erfahrungskreise des Schülers und aus dem heimatkundlichen Stoffe; häufige Übungen im Kopfrechnen.

V. Klasse.

Erweiterung des Zahlenraumes bis 100,000.

Übung der vier Grundrechnungsarten innerhalb dieses Zahlenraumes; Vervielfachen, Teilen und Messen auch zweifach benannter Zahlen.

Kenntnis der gebräuchlichen Maße und Gewichte; die Flächenmaße.

Mit der Behandlung der Maße und Gewichte ist das Rechnen mit zwei- und mehrfach benannten Zahlen in der Form der dezimalen Schreibweise zu verbinden.

Veranschaulichung des gemeinen Bruches; Zu- und Abzählen leicht verständlicher gleichnamiger Brüche; Vervielfachen, Teilen und Messen einfacher Brüche, ohne Veränderung des Nenners.

Angewandte Aufgaben; Einführung des einfachen Dreisatzes; Einführung in die Zinsrechnung; häufige Übungen im Kopfrechnen.

Raumlehre.

Auffassung der Raumelemente. Richtungen; Linie; Längenmaße; die Winkel und das Dreieck; Messen und Zeichnen von Linien und Winkeln. Quadrat und Rechteck.

VI. Klasse.

Rechnen im unbegrenzten Zahlenraum; Sicherheit und Fertigkeit in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen; Einführung in die Körpermaße.

Bruchrechnen: Zu- und Abzählen der üblichen ungleichnamigen Brüche; Vervielfachen, Teilen und Messen von Brüchen mit ganzen Zahlen und mit einfachen Brüchen.

Einführung in die Dezimalbrüche; die vier Operationen mit Dezimalbrüchen.

Das Kopfrechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen ist auf einfache Beispiele zu beschränken und auf das Rechnen mit Maß und Gewicht zu gründen.

Einfache Dreisatz-, Zins- und allgemeine Prozentrechnungen; leichte Durchschnitts-, Teilungs- und Mischungsrechnungen. Zeitrechnungen. Angewandte Aufgaben nach Sachgebieten.

Vielfache Übung im Kopfrechnen.

Schätzen und Nachprüfen der Ergebnisse.

Raumlehre.

Die Vierecke und die Flächenmaße; Ausmessung und Berechnung von Quadrat, Rechteck und Dreieck; Berechnung des Würfels. Arbeiten aus Karton oder Papier; Übung im Zeichnen und Messen.

VII. Klasse.

Rechnen mit ganzen Zahlen, mit gemeinen und dezimalen Brüchen bis zur Sicherheit.

Eingekleidete Aufgaben mit Berücksichtigung der im praktischen Leben häufig vorkommenden Rechnungsarten: Dreisatz, Zinsrechnungen, allgemeine Prozentrechnungen, Durchschnitts-, Teilungs- und Mischungsrechnungen, Zeitrechnungen; vielfache Übungen im Kopfrechnen.

Raumlehre.

Ausmessung und Berechnung des Drei-, Vier- und Vielecks, der Kreislinie und der Kreisfläche; Berechnung des Würfels, des Prismas und des Zylinders.

Arbeiten aus Karton oder Papier; vielfaches Messen und Konstruieren.

Auch die Mädchen der V., VI. und VII. Klasse sind, im gewöhnlichen Rechenunterricht, mit den einfachsten Raumberechnungen vertraut zu machen.

4. Realien.

a) Der Unterricht in den Realien will den Schüler zum Begreifen und Verstehen der wirklichen Welt befähigen.

Er soll im Grunde Heimatkunde sein. Pflanzen, Tiere und Menschen der Heimat bilden schon in den untersten Klassen Gegenstand des Anschauungsunterrichtes. Die Heimat soll auch im Realunterrichte der oberen Klassen Ausgangs- und Zielpunkt bleiben. Sogar die Betrachtung fremder Dinge und Menschen ist nur im Hinblick auf ihre Beziehungen zur Heimat begründet.

Der Unterricht in der Naturkunde will klares Verständnis der Natur als eines durch innere Kräfte bewegten und belebten Ganzen erzeugen. Er führt zu praktischer Einsicht und erzieht den Schüler zur Achtung und Schonung der Natur.

Der Unterricht in der Geschichte will an den Wendepunkten der Entwicklung des Heimatkantons und der Eidgenossenschaft die ursächliche Verkettung geschichtlicher Begebenheiten, geistiger Strömungen und sittlicher Ideen erkennen lehren. Er zeigt die politischen und sozialen Gestaltungen als Ergebnisse weitblickender Ideen und als Beweggründe zu neuen Anschauungen und Bestrebungen. Er erzeugt im Schüler namentlich für seine Aufgabe als Glied der Menschengemeinschaft wichtige sittliche Einsichten.

Der Unterricht in der Geographie will am Boden der Heimat nachweisen, wie sich zwischen dem Wohnsitz eines Volkes und diesem selbst durch mannigfache Wechselwirkungen eine Lebensgemeinschaft bildet, die sich schließlich zur Kulturgemeinschaft erhebt. Dieses Ziel faßt er auch da ins Auge, wo er sich über die Grenzen der Heimat hinauswendet. Er schafft praktische Einsicht, insofern er die Kenntnis der Erdoberfläche erweitert, und sittliche Einsicht, insofern er die Zusammenhänge zwischen Natur und Kultur aufdeckt.

b) Der Realunterricht sucht den Schüler, soweit es möglich ist, auch zur Selbständigkeit heranzuziehen. Er leitet ihn einerseits zur

darstellenden Wiedergabe von Erkenntnissen durch denkende sprachliche Wiederholung oder durch schaffende Arbeit wie Zeichnen, Ausschneiden, Modellieren, anderseits zur gelegentlichen Gewinnung von Erkenntnissen durch eigene Betätigung wie Beobachtung, Streifzüge, Wanderungen, Versuche, Pflege von Pflanzen (Versuchsbeet) und Tieren, Gebrauch von Werkzeugen an. Solche Selbstbetätigung hebt den sittlichen Wert des Schülers und stärkt ihn in seinem Selbstvertrauen.

I. bis III. Klasse.

(Siehe deutsche Sprache.)

IV. Klasse.

Bilder aus der Heimatkunde.

Besprechung von Vertretern der heimatlichen Pflanzen- und Tierwelt.

Ausgewählte Erzählungen und Sagen aus der Geschichte des Wohnortes und des Heimatkantons.

Der Wohnort nach Grenzen, Bodenbeschaffenheit, Gewässern, Erzeugnissen, Verkehrsmitteln und Verkehrswegen; die Bewohner und ihre Beschäftigungen; Beziehungen des Menschen zum Geburts-, Heimat- und Wohnort; Pflichten der Menschen gegeneinander.

Die Gemeinde eine Familie; ihre gemeinsamen Einrichtungen und Unternehmungen.

Blick in die Nachbarschaft; Nachbargemeinden.

Orientierungsübungen; Entwicklung der für die Geographie notwendigen Begriffe; Einführung in das Verständnis des Gemeindeplanes.

V. Klasse.

A. Naturkunde.

Anschauung und Besprechung von Vertretern der Pflanzen- und Tierwelt in möglichstem Anschluß an Naturbeobachtungen. Organe, Lebens- und Ernährungsweise.

Besprechung von Lebensgemeinschaften; biologische Betrachtungen.

Leichtfaßliches aus der Mineralogie und der Naturlehre.

B. Geschichte.

Ausgewählte Kultur- und Lebensbilder. Erzählungen aus der Kantons- und Schweizergeschichte bis zur Schlacht bei Näfels; einfache Belehrungen über staatliche Einrichtungen des Kantons.

C. Geographie.

Häufige Orientierungen im Freien und am Relief zur Befestigung der geographischen Begriffe.

Einführung in das Kartenverständnis; Kartenlesen.

Eingehende Besprechung des Heimatkantons; kurze Übersicht des Schweizerlandes.

VI. Klasse.

A. Naturkunde.

Bilder aus der Pflanzen- und Tierwelt, einiges aus dem Mineralreich unter Vorführung wirklicher Naturgegenstände und im Anschluß an Naturwanderungen.

Belehrungen über Heilkräuter, Nutz- und Giftpflanzen.

Gelegentliche Betrachtungen über menschliche und tierische Organe und die durch sie bedingte Lebensweise.

Besprechung von Lebensgemeinschaften; biologische Betrachtungen; Förderung des Forschungstriebes.

Maßregeln bei Vergiftungen, bei Brennen und anderem.

Belehrungen über einzelne Feinde der menschlichen Gesundheit.

Leicht verständliche physikalische Vorgänge; Himmelserscheinungen; Klimatisches.

B. Geschichte.

Kriegs- und Friedensbilder aus der Kantons- und Schweizergeschichte bis und mit der Reformation.

Lebensbilder berühmter Glarner und Eidgenossen; Beispiele von Großmut und edler Gesinnung gegen Feinde und hingebender Pflichterfüllung gegen das Vaterland.

Kulturelle Betrachtungen und einfache Belehrungen über staatliche Einrichtungen der Schweiz.

C. Geographie.

Die Schweiz: Ihre Lage, Größe, Grenzen, Bodengestalt, Gebirge, Gewässer; Klima, Verkehrswege und Verkehrsmittel, Handel und Verkehr, Wasserkräfte und Industrie, Bevölkerungsdichtigkeit.

Die Bewohner nach Abstammung, Sprache und Religion.

Wanderungen auf der Karte; Reisebeschreibungen; Besprechung großer kultureller Werke (Linth- und Rheinkorrektion und andere); Schilderungen eigener Reiseerlebnisse durch Lehrer und Schüler.

Genauere Besprechung einzelner Kantone.

VII. Klasse.

A. Naturkunde.

Wichtige Erscheinungen aus dem Pflanzen- und Tierreich der Heimat und der fremden Länder.

Belehrungen über den Bau des menschlichen Körpers und seiner Organe und über deren Funktionen; Gesundheitslehre. Aufklärung über Alkohol, Nikotin und Tuberkulose.

Anschauliche Einführung in das Verständnis einiger wichtiger physikalischer und chemischer Vorgänge.

B. Geschichte.

Bilder aus der Glarner- und Schweizergeschichte der neueren und neuesten Zeit.

Übersichtliche Zusammenfassung der Hauptereignisse der Schweizergeschichte.

Die französische Revolution und die Schweiz; Entwicklung der Staatsform und der wichtigsten Verfassungsbestimmungen des Bundes und des Kantons.

Biographien; Kulturbilder.

C. Geographie.

Die Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse.

Einführung in das Verständnis des Atlasses. Europa und eingehendere Behandlung einzelner Hauptstaaten.

Die Beziehungen der Schweiz zu fremden Staaten; Verkehr (Einfuhr und Ausfuhr); europäischer und Welthandel.

Besprechungen im Anschluß an wichtige Tagesereignisse.

5. Schreiben.

a) Eine deutliche, schöne und fließende Handschrift ist das Ziel des Schönschreibunterrichtes. Neben der praktischen Fertigkeit bildet er den ästhetischen Sinn.

b) Hand und Auge sind daher gleichmäßig dafür auszubilden. Die Anforderungen an die Geläufigkeit der Schrift sollen stufenweise gesteigert werden.

Beim Schreiben ist in allen Klassen strenge auf eine natürliche, richtige Haltung sowohl des Körpers, als auch besonders der Finger und der Hand zu achten.

Im Interesse einer leichten Federhaltung ist beim Schreiben auf die Tafel und bei den ersten Schreibübungen auf Papier jeder Druck durch die Hand zu vermeiden.

I. Klasse.

(Siehe deutscher Sprachunterricht.)

II. Klasse.

Fortgesetzte Einübung der gelernten Buchstaben in korrekter Form.

Die ersten Schreibübungen auf Papier.

III. Klasse.

Das kleine Alphabet und die Ziffern. Verwendung der weiten Doppellineatur. Einführnng in eine engere Doppellineatur auf der Tafel.

IV. Klasse.

Fortsetzung der Übungen der dritten Klasse. Einübung des großen Alphabets. Verwendung einer engeren Doppellineatur.

Einführung der einfachen Lineatur auf der Tafel.

V. Klasse.

Fortschreitende Übungen in der deutschen Kurrentschrift. Verwendung der einfachen Lineatur.

Einübung des kleinen Alphabets der Antiquaschrift in weiter Doppellineatur.

VI. Klasse.

Fortgesetzte Übung der deutschen Kurrentschrift in kurzen Stilganzen.

Das kleine und große Alphabet der Antiquaschrift.

Verwendung einer engeren Doppellineatur.

VII. Klasse.

Die Kurrent- und die Antiquaschrift sollen bis zur Geläufigkeit auf einfacher Lineatur geübt werden.

Die erstere soll die Hauptschrift bilden.

6. Zeichnen.

a) Richtiges Sehen, richtiges Auffassen der Natur- und Lebensformen nach ihrer charakteristischen Erscheinung und einfache, klare Darstellung derselben ist das Ziel des Zeichnungsunterrichtes.

Auch das malende und das skizzierende Zeichnen, als Prinzip des Anschauungs- und des Realunterrichtes, dienen diesem Ziele.

Das Zeichnen auf der Unterstufe ist Zeichnen aus dem Gedächtnis, dasjenige auf der Oberstufe Zeichnen nach dem Gegenstand.

b) Der Unterricht geht aus von der aufmerksamen Betrachtung der Gesamtform des Gegenstandes und seiner Hauptteile. Auch bei der Durcharbeitung im einzelnen nach Form und Farbe hat er stets den Gesamteindruck im Auge zu behalten.

Er zielt ab auf eine freie und lebendige Wiedergabe des Gegenstandes. Diese wird ermöglicht, wenn der Gegenstand für den Schüler einen Gefühlswert besitzt und von ihm fast auswendig gezeichnet werden kann. Unter günstigen Verhältnissen kann sich so der Zeichnungsunterricht zum zweckvollen Spiel mit Formen und Farben erheben und zum Entwerfen von einfachen Ornamenten anregen, wobei auch gute Vorbilder verwendet werden dürfen.

Der Zeichnungsunterricht wirkt sittlich und ästhetisch bildend.

A. Das malende und skizzierende Zeichnen.

I. bis III. Klasse.

Malendes Zeichnen im Anschluß an den beschreibenden und erzählenden Anschauungsunterricht; Gedächtniszeichnen.

IV. bis VII. Klasse.

Skizzierendes Zeichnen im Anschluß an den gesamten übrigen Unterricht.

B. Systematisches Freihandzeichnen.

IV. Klasse.

Zeichnen nach ganz einfachen, flachen Gegenständen mit hauptsächlich geraden Linien. Gedächtniszeichnen.

Leitende Grundformen: Senkrechte, Wagrechte, Rechteck, Dreieck, Quadrat, Achteck.

Beispiele: Gartenzaun, Winkelmaß, Reißschiene, Schreibheft, Zeichenmappe, Schiefertafel, Landkarte, Bilderrahmen, Fensterrahmen, Türe, Leiter, Fahne, eidgenössisches Kreuz, Equerre, Wimpel, Bodenplatte, Untersatz (achteckig).

Mittelweicher Bleistift, für die Umrißzeichnung auch Farbstift.

Einführung in das Anlegen leichter Farbtöne mit dem Pinsel.

V. Klasse.

Zeichnen nach flachen Gegenständen und Naturformen mit geraden und gebogenen Linien, auch Zeichnen der Vorderansichten von runden und ganz einfachen eckigen Körpern. Gedächtniszeichnen.

Leitende Grundformen: Trapez, gleichseitiges Dreieck, Sechseck, symmetrischer Bogen, Kreis.

Beispiele: Papierschiffchen, Soldatenhut, Zelt, Trichter, Papierdrache, Triangel, sechseckiger Stern; Mondsichel, Indianerbogen, Reifen, Taschenuhr, Teller, Schützenscheibe, Fenster mit Butzenscheiben, Schwungrad; Ball, Kirsche, Apfel; Lineal, Griffelschachtel, Nistkasten, Grabstein (Näfelser Denkmal), Hütte mit Giebel; Blatt des Immergrüns, Lorbeerbaumes, Oleanders, Kirschbaum- und Buchenblatt.

Fortgesetzte Übung im Anlegen leichter Farbtöne.

VI. Klasse.

Zeichnen nach flachen Gegenständen und Naturformen mit geraden und gebogenen Linien, auch Zeichnen von Vorderansichten. Gedächtniszeichnen. Freiarmübungen.

Leitende Grundformen: Fünfeck, Ellipse, ungleichseitiges Dreieck, unsymmetrischer Bogen, Oval.

Beispiele: Fünfeckige Butzenscheiben oder Bodenplatten, Schild, abgerundete Tischplatte, Malerpalette, Rundfenster, Eiform, ovaler Faßboden, Kleeblatt, Eschenblatt, Goldregenblatt, Fliederblatt, Windenblatt, Efeublatt, Ahornblatt; Birne, Pflaume; Einbeere, von oben gesehen, ebenso Erdbeerblüte. Beil, Hammer, Glocke, Schmetterling, Libelle.

Verwendung von Naturmotiven zu Reihungen und Füllungen; Schmuckübungen.

Farbentreffübungen.

VII. Klasse.

Zeichnen nach flachen Gegenständen und Naturformen mit gesteigerten Anforderungen. Einführung der Knaben in das freie perspektivische, der Mädchen in das Musterzeichnen. Gedächtniszeichnen.

Neue leitende Grundformen: Spirale, Schneckenlinie, Würfel, Walze.

Beispiele: Gewölbe, Torbogen, Kirchenfenster, Gitterwerke und Träger mit Spiralen, Ammonshorn, Uhrfeder; Rebenblatt, Kastanienblatt, Eichenblatt; Wucherblume, von oben gesehen; Zweig mit Eicheln, mit Tannzapfen. Schachtel, Buch, Beil, Hammer, Säge, Hackmesser, Glas, Flasche, Tasse, Kanne, Vase.

Anleitung zum Ornamentieren.

Farbentreffübungen.

7. Gesang.

a) Das Lied ist Anfang und Ziel des Gesangunterrichtes. Es weckt und belebt das Gefühlsleben, veredelt das Gemüt und hebt den Sinn für das Schöne. Der sichere Besitz einer Anzahl guter Lieder soll Ergebnis dieses Unterrichtes sein.

b) Der Gesangunterricht schafft neben ästhetischer Einsicht sittliche Werte. Er hat die Aufgabe, die Stimme, das musikalische Gehör und das Gefühl des Kindes für präzise rhythmische und dynamische Werte zu bilden und es an eine lautreine Aussprache zu gewöhnen. Er hat im ferneren dem Schüler die Kenntnis der Notenschrift zu vermitteln.

Die Schulung der Stimme richte sich nach der physischen Entwicklung des Kehlkopfes und der Brustresonanz. Der Stimmumfang ist vom primären Tone aus auf- und abwärts angemessen zu erweitern.

In allen Klassen ist auf strenge Schonung der Stimmen Bedacht zu nehmen.

I. und II. Klasse.

Leichtfaßliche Liedchen nach dem Gehör. Solche sind bei der kurzen Dauer der Lektionen und dem raschen Ermüden der Kinder möglichst oft einzuschalten.

In der II. Klasse Stufenbezeichnung und Übung im Stufensingen im Umfang von 1—5 (1—3—5).

III. Klasse.

Singen einstimmiger Liedchen nach dem Gehör; Erweiterung des Tonumfangs bis 8 auf Grund der Akkordtöne 1—3—5—8 und 1—4—6—8.

IV. Klasse.

Singen einstimmiger Lieder; Übung der Tonleiter (Dur); Einführung in die Tonschrift; Notensystem, G-Schlüssel, halbe und Viertelnoten; Anwendung im Liede.

Der absoluten Tonbezeichnung ist der Vorzug zu geben.

V. Klasse.

Einführung des zweistimmigen Gesangs; Übung ein- und zweistimmiger Lieder. Üben beider Stimmen durch alle Schüler. Die

Kinder sollen nicht nach dem Geschlecht, sondern nach der individuellen Stimmlage den Stimmen zugeteilt werden.

Erweiterung des Tonumfangs nach unten bis h, nach oben bis e".

Gehör- und Treffübungen; Unterscheidung ganzer und halber, großer und kleiner Tonschritte; Teilen und Messen der Dauer der Noten (ganze, halbe, Viertel- und Achtelnoten); Anwendung des Gelernten im Liede.

VI. Klasse.

Ein- und zweistimmige Lieder; Tonleiter; Gehör- und Treffübungen; Choräle einstimmig oder mit Begleitung auch zweistimmig.

Mäßige Erweiterung des Stimmumfanges; straffe Rhythmik; Beobachtung der Dynamik; Kenntnis der leichtesten Tonarten (c—g—f).

VII. Klasse.

Übung ein- und zweistimmiger Lieder; Übung von Chorälen wie in der VI. Klasse.

Fortsetzung der Gehör- und Treffübungen, der rhythmischen und dynamischen Übungen der VI. Klasse.

Transposition der Tonleiter bis b und d; Anwendung des Gelernten im Liede.

8. Turnen.

a) Gesundheit, Kraft und Gewandtheit des Körpers ist das Ziel des Turnunterrichtes. Insofern dieser die Anpassungsfähigkeit des Schülers erhöht, erzeugt er praktische Einsicht. Er regt aber auch sittliche Kräfte an, insofern er durch Turnfertigkeit die Willenskraft und Tugenden wie Entschlossenheit, Ausdauer, Gehorsam und Pünktlichkeit fördert.

Auf Gewöhnung an eine gute Körperhaltung ist in und außer dem Turnunterricht streng zu halten.

b) Der Turnunterricht ist für die Knaben obligatorisch, für die Mädchen der I. bis III. Klasse verfügt, für diejenigen der oberen Klassen empfohlen.

Die Übungen der Mädchen bestehen, wenn Turnkleider fehlen, in Marsch-, Lauf- und Freiübungen und in Bewegungsspielen.

Der Turnunterricht soll, wenn immer möglich, im Freien betrieben werden. Er soll sich nicht nur auf das Sommerhalbjahr beschränken, sondern auch im Winterhalbjahr möglichst im Freien fortgesetzt werden.

Beim Winterturnen im Freien sind hauptsächlich Marsch-, Lauf- und Freiübungen und Bewegungsspiele zu wählen.

Freie Körperübungen, wie Baden, Schwimmen, Eislauf, Schlitteln, sind unter Beobachtung aller nötigen Vorsichtsmaßregeln gelegentlich an Stelle des systematischen Turnens empfohlen.

I. bis III. Klasse.

Bewegungsspiele; einfache Ordnungs- und Freiübungen; Wanderungen nach Maßgabe der eidgenössischen Turnschule I. Stufe.

IV. bis VII. Klasse.

Turnen nach Wegleitung der eidgenössischen Turnschule II. Stufe und 13. Altersjahr III. Stufe.

9. Handarbeitsunterricht der Knaben.

Der Handarbeitsunterricht der Knaben ist nicht verbindlich; es wird aber empfohlen, denselben einzuführen, sofern geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen.

a) Gesundheit, Geschicklichkeit der Hand, Schärfung des Auges und Freude an der Handarbeit will der Handarbeitsunterricht der Knaben erzielen. Er fördert den Tätigkeitstrieb und die Wertschätzung der Arbeit.

Er schafft praktische Einsicht; denn er nötigt zum Eindringen in das Wesen des zu bearbeitenden Stoffes. In der Nötigung zu sauberer, genauer, kunstgerechter Arbeit liegt ein sittlich bildendes Moment.

Er ergänzt den übrigen Unterricht, indem er den Schüler zum genauen Anschauen, Beobachten, Messen, Teilen, Zeichnen und Berechnen veranlaßt. Auf eine die Gesundheit begünstigende Körperhaltung ist auch hier streng zu achten.

b) Der Handarbeitsunterricht ist Klassenunterricht. Er geht von der Anschauung (Modell oder Zeichnung) aus. Dem Entwerfen von Maßskizzen ist möglichste Aufmerksamkeit zu schenken. Der Erfolg des Unterrichtes hängt namentlich vom Vormachen ab.

I. bis III. Klasse.

Formen in Lehm und Ton; Falten und Ausschneiden in Papier und anderem.

IV. bis VII. Klasse.

Kartonnagearbeiten, Modellieren, leichte Hobelbankarbeiten, Schnitzen.

Die einzelnen Arbeiten für die verschiedenen Stufen werden in einem besonderen Lehrplan näher festgelegt.

10. Handarbeitsunterricht der Mädchen.

Ist durch einen besonderen Lehrplan geregelt.

II. Lehrplan für die Repetierschule.

Der Unterricht der Repetierschule strebt nach einem abschließenden Ausbau. Überall finden die Forderungen des täglichen Lebens Berücksichtigung. Das selbständig bewußte Arbeiten, der zusammenhängende mündliche und schriftliche Ausdruck des Schülers tritt in den Vordergrund. Der Lehrer wirkt anregend, wegleitend, korrigierend. Die Repetierschule soll nicht bloß schon Gelerntes auffrischen, sondern den gereiften Kräften entsprechend Neues bieten, um das Interesse der Schüler an der Schule wach zu halten.

1. Sprache: Aufsätze; Briefe; Geschäftsbriefe; Geschäftsaufsätze. Lesen: Nach freier Wahl im Lesebuch. Den herz- und gemütbildenden Lesestoffen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.
2. Rechnen: Vertiefung, Erweiterung und Ergänzung des Pensums der VII. Klasse. Promille- und Münzrechnungen. Kenntnis der römischen Ziffern. Anwendung des Gelernten auf die Verhältnisse des praktischen Lebens.
3. Raumlehre: Vertiefung und Erweiterung des bisher Gelernten. Ellipse; Berechnung von Pyramide und Kegel, Feldmessen und Holzmessen, je nach Verhältnissen.
4. Geschichte:
   1. Jahr: In Hauptsache die Geschichte seit dem Untergange der alten Eidgenossenschaft, was auch Verfassungskunde in sich schließt.
   2. Jahr: Einige Bilder aus der neueren Weltgeschichte.
5. Geographie:
   1. Jahr: Die Schweiz: Wirtschaftskunde.
   2. Jahr: Bilder aus Europa und fremden Erdteilen.
6. Naturkunde:
   1. Jahr: Physikalische Erscheinungen und chemische Vorgänge, die für das Leben der Menschen von Bedeutung sind (je nach der Fassungskraft und Begabung der Schüler), zum Beispiel Maschine, Wasser, Dampfmaschine, Luft, Schall, Licht, Elektrizität, Telegraph, Telephon. Erdrinde. Ernährung der Pflanzen.
   2. Jahr: Der menschliche Körper; Gesundheitslehre.
7. Rechnungsführung: Ausstellen von Rechnungen („Nötli"), Führung eines Haushaltungs- oder Kassabuches.
8. Gesang: Choral- und Figuralgesang.

---

2. Mittel- und Berufsschulen.

2. Beschluß betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule des Kantons Glarus. (Erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 1918.)

1. Die Landsgemeinde erteilt dem Landrat Auftrag und Vollmacht, auf Anfang November 1918 eine kantonale landwirtschaftliche Winterschule zu errichten und die erforderlichen Vollziehungsbestimmungen zu erlassen.

2. Die Landsgemeinde bewilligt den für die Errichtung und den Betrieb der kantonalen landwirtschaftlichen Winterschule erforderlichen Kredit.

3. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge beauftragt.

---

3. Vollziehungsverordnung zum Landsgemeindebeschluß vom 5. Mai 1918 betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule des Kantons Glarus. (Erlassen vom Landrate am 29. Mai 1918.)

I. Errichtung.

§ 1. Der Staat errichtet in Glarus eine kantonale landwirtschaftliche Winterschule mit zwei aufeinanderfolgenden, vollen Winterhalbjahreskursen, unter der Voraussetzung, daß sich mindestens fünfzehn Schüler verbindlich zum Eintritt anmelden und zum regelmäßigen Besuche beider Kurse verpflichten.

§ 2. Die Schule bezweckt, den angehenden Landwirten die nötige berufliche Bildung zu vermitteln und die einheimische Land- und Alpwirtschaft, unter Berücksichtigung der ländlichen Verhältnisse, in allen ihren Zweigen zu fördern.

§ 3. Die Schule steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates. Der Regierungsrat wählt zur Leitung und Beaufsichtigung der Schule eine Kommission von fünf Mitgliedern, deren Vorsitz dem Inhaber der Landwirtschaftsdirektion von Amtes wegen zusteht. Der administrative Leiter der Schule und ein weiterer Vertreter des Lehrkörpers wohnen den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei.

§ 4. Der Lehrkörper besteht aus einem diplomierten Landwirtschaftslehrer als Hauptlehrer und aus weiteren nach Bedürfnis zugezogenen Lehrkräften (Hilfslehrer).

Der Hauptlehrer wird vom Landrate, die Hilfslehrer werden vom Regierungsrate gewählt.

§ 5. Der Landwirtschaftslehrer steht in der schulfreien Zeit zur direkten Verfügung der Landwirtschaftsdirektion und des Regierungsrates und hat deren Weisungen Folge zu leisten.

§ 6. Der Hauptlehrer der landwirtschaftlichen Winterschule bezieht für sämtliche ihm übertragene Funktionen eine Jahresbesoldung von 5000 bis 6000 Fr.

Bei amtlichen Missionen außerhalb Glarus hat der Landwirtschaftslehrer Anspruch auf das gesetzliche Taggeld und die Reiseentschädigung.

Die Hilfslehrer beziehen eine Entschädigung von 100 Fr. für die Semesterstunde.

II. Organisation.

§ 7. Zur Aufnahme in die Schule ist in der Regel das zurückgelegte 17. Altersjahr erforderlich.

Die Aufnahme der Schüler kann von einer Prüfung abhängig gemacht werden.

Die Aufnahme neuer Schüler findet nur jedes zweite Jahr statt.

§ 8. Jeder Halbjahrkurs beginnt spätestens anfangs November und darf nicht vor Ende März geschlossen werden. Er umfaßt mindestens 18 Wochen.

§ 9. Am Schlusse jedes Kurses findet eine öffentliche Prüfung statt. Über den Besuch beider Winterkurse wird den Schülern ein Ausweis ausgestellt.

§ 10. Lehrplan und Lehrmittel unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 11. Unterricht, Lehrmittel und Schulmaterialien sind unentgeltlich.

§ 12. Zur Förderung des Unterrichtes ist alljährlich ein angemessener Betrag für Anschaffung von allgemeinen Lehr- und Anschauungsmitteln auszusetzen.

III. Betrieb.

§ 13. Die Landwirtschaftsdirektion bereitet die die landwirtschaftliche Winterschule betreffenden Geschäfte an den Regierungsrat vor.

Sie prüft insbesondere die Kostenvoranschläge, die Rechnungen und die Berichterstattungen an Kanton und Bund und sorgt für die Innehaltung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Sie stellt jedes Jahr das Arbeitsprogramm des Landwirtschaftslehrers für die schulfreie Zeit auf.

§ 14. Die Aufsichtskommission hat das Recht der Entscheidung in allen die Leitung, die Schulführung, den Unterricht, die Disziplin und den Betrieb betreffenden Fragen.

Sie sorgt für die rechtzeitige Ausschreibung und Sicherung der Kurse, setzt Beginn und Schluß derselben, sowie die Ferien fest, entscheidet über Aufnahme und Entlassung der Schüler, begutachtet die Anträge der Schulleitung über den Lehrplan, die Lehrmittel, die Ausstattung, die Kosten und den Ausbau der Schule, bereitet die Wahlen vor, prüft und genehmigt den Stundenplan und die Schulordnung und überwacht überhaupt den Gang der Schule.

§ 15. Der Hauptlehrer als administrativer Leiter der Schule vertritt dieselbe nach außen, besorgt die Verwaltung und Rechnungsstellung, sowie die Berichterstattung an Kanton und Bund, bereitet die Unterbringung der Schule und die Besetzung der Hilfslehrerstellen vor, entwirft Unterrichtsprogramm, Lehrplan, Schulordnung und Stundenplan und ist für den richtigen Gang der Schule in erster Linie verantwortlich.

§ 16. Haupt- und Hilfslehrer sind verpflichtet, den Unterricht gemäß Lehr- und Stundenplan pünktlich und gewissenhaft zu erteilen.

§ 17. Die Schüler stehen während der Dauer der Kurse, im Unterricht, in der Zwischenzeit und auf dem Schulwege unter der Schulordnung.

§ 18. Diese Vollziehungsverordnung tritt sofort in Kraft.

IX. Kanton Zug.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1918.

X. Kanton Freiburg.

1. Sekundarschulen.

1. Zusatzgesetz zur Erhöhung des Staatsbeitrages an die Sekundarschulen. (Vom 18. Mai 1918.)

Der Große Rat des Kantons Freiburg,

im Hinblick auf das Gesetz vom 28. November 1874 über den Sekundarunterricht und die Novelle vom 27. November 1913;

auf den Antrag des Staatsrates,

dekretiert:

Art. 1. Der Staatsbeitrag, der im Gesetz über die Bezirkssekundarschulen vorgesehen ist, wird pro wöchentliche effektive Unterrichtsstunde auf Fr. 110 festgesetzt, unter dem Vorbehalte, daß dieser Beitrag eine jährliche Summe von Fr. 13,000 nicht übersteige.

Indessen wird dieser Beitrag pro wöchentliche Unterrichtsstunde um Fr. 20 erhöht, wenn der betreffende Lehrer ein Fachpatent für den Sekundarunterricht oder akademische Grade besitzt. In diesem Falle kann das Maximum überschritten werden.

Art. 2. Die weitere Ausgabe für die Besoldung der Lehrer und das Schulmaterial wird nach den festgesetzten Zonen und dem im Gesetz vorgesehenen Verhältnis unter die Gemeinden des Bezirkes verteilt.

Art. 3. Der Höchsbeitrag, welcher alljährlich jeder der Mädchensekundarschulen entrichtet wird, beläuft sich auf Fr. 6000.

Art. 4. Ein Höchstbeitrag von Fr. 6000 wird der gewerblichen Knabensekundarschule der Stadt Freiburg entrichtet.

Art. 5. Gegenteilige Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 6. Der Staatsrat ist mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes, das am 1. Juli 1918 in Kraft tritt, beauftragt.

Also beschlossen vom Großen Rat, zu Freiburg, den 18. Mai 1918.

2. Universität.

2. Faculté des lettres. Règlement relatif aux examens pour obtenir le grade de docteur. (Approuvé le 11 janvier 1918.)

Article premier. Pour obtenir le grade de docteur, il faut d'abord adresser une demande écrite au Doyen. A la demande doivent être annexés:

1° Une courte note sur la vie et les études du candidat;

2° Des certificats authentiques sur ses études;